

Amtsgericht Hof

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 40/25

Hof, 15.01.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 23.03.2026	09:00 Uhr	012, Sitzungssaal	Amtsgericht Hof, Berliner Platz 1, 95030 Hof

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Hof von Hof

Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
103,53/1000	Wohnung	W06	21911

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Hof	1427	Gebäude- und Freifläche	Bahnhofstraße 9	0,0277

Zusatz: verbunden mit dem Sondereigentum an
der Wohnung im 2. Obergeschoss im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. W06;
für jeden Miteigentumsanteil ist ein Grundbuchblatt angelegt (Blatt 21906 bis Blatt 21917);
der hier eingetragene Miteigentumsanteil ist durch die zu den anderen Miteigentumsanteilen gehö-
renden Sondereigentumsrechte beschränkt.

Sondernutzungsrechte sind vereinbart.

Der hier vorgetragenen Einheit ist ein Sondernutzungsrecht an dem Keller W06 zugeordnet
Wegen Gegenstand und Inhalt des Sondereigentumsm wird auf die Bewilligung vom 19.12.2022
UVZ-Nr. 2182/2022 Notar Dr. Christian Auktor, Ingolstadt, Bezug genommen; übertragen am
13.02.2023.

Objektbeschreibung/Lage (In Angabe d. Sachverständigen):

Eigentumswohnung im 2. OG links mit Kellerraum;

Verkehrswert: 112.000,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 17.06.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.